

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 039

BEG §§ 51, 56, 11

Entschädigung für den good will eines Unternehmens kann nicht auf Grund des § 51 BEG, sondern nur gemäß den Vorschriften der §§ 56, 11 BEG gewährt werden.

BGH, Beschl. v. 7. Januar 1959 - IV ZB 300/58 OLG Karlsruhe

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Alfons R [REDACTED], W [REDACTED] T [REDACTED]
Apt. [REDACTED] in N - Y [REDACTED] N.Y./USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung in F [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulas-
sung der Revision im Urteil des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe - 5. Zivilsenat in Freiburg - vom 30. Mai 1958 zu-
rückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Ko-
sten der Beschwerde zu tragen. Im übrigen ist das Be-
schwerdeverfahren frei von Gebühren und Auslagen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 68.000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Der aus Gründen der Rasse verfolgte Kläger begehrt
eine Entschädigung wegen Verlusts des sogenannten good
will einer von ihm betriebenen Eisen- und Röhren-Großhand-
lung. Das Berufungsgericht hat diesen Schaden auf 35.000 RM

gemäß § 287 ZPO geschätzt und dem Kläger nach §§ 56, 11 BEG eine Entschädigung von 7.000 DM zugebilligt, entgegen der Auffassung des Klägers, daß ein solcher Schaden insbesondere auf Grund der §§ 51, 52 BEG in voller Höhe zum Nennbetrag in DM zu vergüten sei. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist nicht begründet. Denn die Frage, ob und wie der good will eines Unternehmens zu entschädigen ist, ist bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt (vgl. die Entscheidung RzW 57, 83²⁸ = LM Nr. 1 zu § 56 BEG 1956) und bedarf auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Beschwerde nicht nochmals einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Im einzelnen ist zu der Beschwerde folgendes zu bemerken:

Nach § 51 BEG ist Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden an Eigentum, daß eine dem Verfolgten "gehörende Sache" "zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist". Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung kann es sich hierbei nur um "körperliche" Gegenstände handeln, wie dies schon im § 90 BGB für den Begriff einer "Sache" bestimmt ist. Denn nur von solchen Gegenständen läßt sich sagen, daß sie zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben werden können. Hierüber bedarf es einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Der good will eines kaufmännischen Unternehmens ist aber zweifellos kein körperlicher Gegenstand, sondern ein immaterieller oder ideeller Wert, der auch nicht selbständig veräußert werden



kann. Er ist nur ein Rechnungsposten für die Bewertung eines Unternehmens, das infolge von Ruf, Ansehen, Lage, personeller und sachlicher Ausgestaltung und dergl. höher bewertet wird, als wie es der Summe der bilanzmäßigen Aktiven, abzüglich der Schulden, entsprechen würde (vgl. auch RGZ 167, 260 ff). Er beruht im wesentlichen auf der Rentabilität eines Unternehmens, von der erwartet wird, daß es einen Gewinn abwirft, der über eine normale Verzinsung des in ihm investierten Kapitals unter Berücksichtigung von Risiko und Unternehmerlohn hinausgeht, so daß der good will in dem Augenblick verloren geht, in dem diese Erwartung nicht mehr besteht, insbesondere wenn das Unternehmen liquidiert wird.

Ob auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als "sonstiges Recht" im Sinne des § 823 BGB eigentumsähnlichen Schutz genießt, ist unerheblich; damit wird der Betrieb als solcher, im Gegensatz zu den einzelnen dem Betriebe gewidmeten Sachen, noch nicht zu einer Sache im Sinne des § 51 BEG. Das ergibt sich auch unzweideutig aus den Bestimmungen des § 56 BEG, denen zufolge eine Schädigung im Sinne dieser Bestimmung auch vorliegt, wenn der Verfolgte "in der Nutzung seines Eigentums oder Vermögens" beeinträchtigt worden ist und der Nutzungsschaden in der Weise abgegolten wird, daß "der Entschädigung für den Schaden im Bestande seines Eigentums oder Vermögens ein Betrag von 5 v.H. hinzugerechnet" wird.

Eine Entschädigung des good will ist daher nur unter dem Gesichtspunkt einer Vermögensschädigung entsprechend dem § 56 BEG möglich (vgl. auch RzW 58, 146²⁴ = LM Nr. 9 zu § 5 BEG 1956 sowie Bundestagsdrucksache 1949

S. 123). Wie hoch der good will im einzelnen Fall zu bewerten ist, ist eine Frage tatrichterlicher Art, die der Feststellung der Tatsachengerichte entsprechend der Vorschrift des § 287 ZPO obliegt.

Schließlich bedarf auch die Frage, wie vor der Währungsreform entstandene Vermögensschäden zu berechnen und umzustellen sind, keiner nochmaligen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof. Denn hierüber kann auf Grund der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ein Zweifel nicht mehr bestehen (vgl. RzW 58, 225¹⁸ = LM Nr. 24 zu § 1 BEG 1956 und die dort angeführten Entscheidungen).

Da somit die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsauffassung von der des Bundesgerichtshofs nicht abweicht, ein Anlaß auch nicht besteht, im Wege der Fortbildung des Rechts die ausdrücklich vom Bundesentschädigungsgesetz nur in einem beschränkten Umfang vorgesehenen Entschädigungen zu erweitern, muß die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 7. Januar 1959
Bundesgerichtshof - IV. Zivilsenat

Ascher Raske Johannsen v. Werner Dr. Loewenheim